

Architects Anonymous?

Gern wird Architektur in Medien dargestellt, weniger gern werden deren Architekten genannt. In Ordnung ist das nicht.

Bernhard Rudolfsky war es, der den Begriff „Anonyme Architektur“ prägte. Während Rudolfsky damit aber traditionelle Architektur, „non-pedigreed-architecture“, meinte, um diese von jener Architektur, die von akademisch gebildeten Planern gebaut wird, abzugrenzen, könnte man bei einem Blick durch unsere Medien manchmal meinen, dass hier immer noch Bildmaterial zu Rudolfskys Werk „Architektur ohne Architekten“ nachgetragen wird: jede Menge Bilder – aber nur ganz selten Namen!

Architektur hat einen Namen

Mein Aha-Erlebnis hatte ich bei der Lektüre eines Artikels über eine Restaurantöffnung in einer Zeitschrift, die sich dem Wiener Stadtleben widmet und bei der Kultur eine große Rolle spielt. Das Lokal wurde über den grünen Klee gelobt, insbesondere seine Architektur. Von der war auch ein Foto zu sehen. Aber während – natürlich – der Fotograf dieses Fotos namentlich genannt wurde und – natürlich – auch der Lokalbesitzer und der Koch, blieb der Schöpfer der hochgepreisen Lokalarhitektur anonym. Die Zeitschrift wäre mit Sicherheit erstaut

gewesen, hätte sie einen Anwaltsbrief erhalten, der sie aufgefordert hätte, in der nächsten Nummer die Namensnennung des Architekten nachzutragen; noch erstaunter wäre sie gewesen, hätte sie eine gerichtliche Klage auf Unterlassung künftiger Nichtnennung des Namens des Architekten sowie auf Veröffentlichung des Urteils erhalten.

Dieses Erstanmen wäre auch nicht verwunderlich, denn während die Fotografen lange Jahre hindurch genau dies gemacht haben – nämlich ihre Rechte durchgesetzt –, haben die Architekten bis jetzt aus Großmut, Gleichmut (oder gar fehlendem Mut?) darauf verzichtet. Gut ist das nicht. Architektur hat einen Namen, und was keinen Namen hat, wird nicht so wahrgenommen, wie es sollte.

Die Rechtslage

Wie sieht denn nun die Rechtslage aus? Die Vervielfältigung eines Werks (und dazu zählt auch eine Fotografie) ist dem Urheber vorbehalten. Bei Werken der bildenden Künste macht das Gesetz in Gestalt einer freien Werknutzung („Freiheit des Straßenbildes“) eine gewichtige Ausnahme.

Es ist zulässig, „Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen...“; ausgenommen ist das Nachbauen von Werken der Baukunst...“ Das heißt nichts anderes, als dass Werke der Baukunst, die

– was der Regelfall ist – mit der Absicht der Dauerhaftigkeit errichtet wurden, frei abgebildet werden können, ohne dass dies ein Rechtseingriff wäre. Ähnliches gibt es in der Literatur: das Zitat. Und in der Literatur ist es auch selbstverständlich, dass ein Zitat nur dann zulässig ist, wenn dessen Autor angegeben wird.

Bei Werken der bildenden Kunst macht das Gesetz hier keine Ausnahme: Wir dürfen frei abbilden, was in der Öffentlichkeit herumsteht; davon, den Namen des Urhebers unter den Tisch fallen zu lassen, hat der Gesetzgeber aber nichts gesagt.

Bei der Zurückhaltung der Architekten in der Durchsetzung ihrer Rechte verwundert es nicht, dass einschlägige Judikatur spärlich ist. Der „Glasfenster-Entscheidung“ des Obersten Gerichtshofs (OGH) lag der Fall eines Herstellers von Glasfenstern zugrunde, der Fotos von diesen in seinen Werbeprospekten ohne Angabe von deren Urheber verwendet hatte. Diese Glasfenster waren Bestandteil eines Gebäudes geworden, durften daher unter Anwendung der „Freiheit des Straßenbildes“ frei abgebildet werden, dennoch durfte, so der OGH, die Namensnennung des Urhebers nicht unterbleiben!

Also wie jetzt?

Was heißt das nun für die Praxis der Medien? Voraussetzung für die Namensnennung ist, dass der Urheber entweder auf dem Bauwerk selbst angegeben ist (was leider auch viel zu selten ist) oder seine Urheberschaft allgemein oder zumindest

dem, der über das Bauwerk berichtet, bekannt ist. Wird das Bauwerk in einer Abbildung gewissermaßen nur „erwähnt“, weil auf einer Abbildung mehrere urheberrechtlich geschützte Gebäude zu sehen sind, so wird eine Namensnennung unterbleiben können. Stellt ein Werk der Baukunst aber den wesentlichen Inhalt einer Abbildung dar, so sind jedenfalls der oder die Schöpfer dieses Bauwerks zu nennen.

Was für die berichtenden Medien gilt, gilt natürlich auch für Wettbewerbsveranstalter, Bauherren oder am Bau beteiligte Unternehmen: Es bleibt ihnen unbenommen, unter Berufung auf die „Freiheit des Straßenbildes“ Bauwerke, auch deren Teile, in Zeitschriften, Foltern, Plakaten etc. abzubilden. Geschicht dies aber ohne Nennung der Architekten, so wird die Abbildung rechtswidrig. In diesem Sinn ist die Initiative zur Sensibilisierung aller Beteiligten, die die Kamera nun gestartet hat, zu begrüßen – und es ist sicherlich auch sinnvoll, dies auf die „sanfte Tour“ anzugehen. Auch wenn es eine Zeitlang dauern mag, bis sich die eingerissenen Unsitten zu einem Besseren geändert haben.

THOMAS HÖHNE

Dr. Thomas Höhne ist Rechtsanwalt
in Wien und Autor des Buchs
„Architektur und Urheberrecht“

www.h-i-p.at
www.architekturheber.at